

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 30 | Freitag, 8. August 2025

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Äußere Rittersbacher Str., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1715/3 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 08.08.2025

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 31.07.2025, BV-Nr. 187/2025 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 08.08.2025 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 04.08.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Am 15.08.2025 wird die III. Vierteljahresrate 2025 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach; 03.01.2025

Stefanie Rother
Stadtkämmerin